

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (64) Flurbereinigung Hambach-Ost
- (65) Flurbereinigung Düren-Ost
- (66) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (67) Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Düren
- (68) Ordnungsbehördliche Verordnung über ein befristetes Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren

(64)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Flurbereinigung Hambach-Ost

Az.: 33.42 – 17061 -

Köln, den 09.04.2019

Dienstgebäude: Blumenthalstr. 33

50670 Köln

Tel.: 0221 / 147-2033

12. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 – 11 vom 20.02.2007, 23.05.2007, 24.09.2008, 20.02.2009, 14.12.2009, 01.07.2010, 23.08.2010, 12.11.2010, 07.11.2011, 06.12.2013 und vom 18.07.2014 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 2 Flurstück Nr. 192

Flur 38 Flurstücke Nrn. 34, 35 und 36

Gemarkung Kerpen

Flur 23 Flurstücke Nrn. 84, 86, 87, 89, 90

Stadt Elsdorf

Gemarkung Heppendorf

Flur 59 Flurstücke Nrn. 42, 64

Stadt Bergheim

Gemarkung Quadrath- Ichendorf

Flur 23 Flurstück Nr. 276

1. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.156 Hektar und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost mit Sitz in Kerpen.
3. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln oder (persönlich) bei der Bezirksregierung Köln,

Dezernat 33, Zimmer B 367, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln unter Angabe des Az. 33.42 – 17 06 1 - anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung der Flurbereinigung Hambach- Ost.

Das nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführte Flurbereinigungsverfahren dient der Verwirklichung mehrerer raumgreifender Infrastrukturvorhaben. Der Landesbetrieb Straßenbau beabsichtigt den 6-streifigen Ausbau und die Verlegung der Bundesautobahn BAB 4 für den Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Düren und Kerpen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter, die Verlegung der B 477n bei Heppendorf zwischen der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4) und dem Knotenpunkt Mönchskaul (K 34) sowie den Ausbau der K 39 zur B 477n zwischen der Kreuzung K 39/B 477 bei Blatzheim und der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4). Die RWE Power AG beabsichtigt die Verlegung der Grubenanschlussbahn „Hambachbahn“ im Vorfeld des Tagebaus Hambach zwischen Niederzier-Oberzier und Elsdorf-Heppendorf.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die genannten Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen der Unternehmensträger möglichst vollständig auszugleichen. Die im Tenor dieses Beschlusses verfügten geringfügigen Änderungen des Verfahrensgebietes sind erforderlich, um die Bereitstellung der für die Unternehmen benötigten Flächen – der Zielsetzung der Flurbereinigung entsprechend – möglichst abzugsfrei für die Teilnehmer verwirklichen zu können. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)
Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

(65)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Flurbereinigung Düren-Ost

Az.: 33.43 – 5 09 03-

50667 Köln, den 06.05.2019
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147-2033

Ladung zur:

- I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan**
 1. Offenlegungstermin
 2. Anhörungstermin
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Düren-Ost finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

In der Flurbereinigung Düren-Ost hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan nach Fertigstellung der östlichen Umgehung Düren -zwischen der Girbelsrather Straße und der Stockheimer Landstraße- fortgeschrieben und den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gemäß § 60 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) aufgestellt.

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

am 11.06.2019 bis 13.06.2019
jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 16.00 Uhr

**im Dienstgebäude der
Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen
Seminarraum 1
Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren.**

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen (siehe auch Ziffer II.).

Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Einladung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Ebenfalls erhalten sie den Teilnehmerachweis - Belastungen und Berechtigungen. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorge-sehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleichs- und Entschädigungen- erhält.

Es wird gebeten, von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 28.06.2019 Einzel- auskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Die Beteiligten werden gebeten ihren Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zu den Terminen mitzubringen.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

am Freitag, den 28.06.2019 um 10.00 Uhr

**im Dienstgebäude der
Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen
Seminarraum 1
Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren.**

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Wenn Beteiligte **keinen Widerspruch** gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Düren-Ost einlegen wollen, brauchen sie **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die/Der Bevollmächtigte muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern; das Aktenzeichen 33.43 -5 09 03- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben.

Das Verschulden einer bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet

am 11.06.2019 bis 13.06.2019
jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und
von 13.00 - 16.00 Uhr
**im Dienstgebäude der
Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen
Seminarraum 1**

Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren

die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Öffentlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, werden sie gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber den zum Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wird durch die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch Veröffentlichung im Internet auf den Seiten der Gemeinden Merzenich und Nörvenich, in den Amtsblättern der Stadt Düren und der Gemeinden Kreuzau und Niederzier sowie Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Hürtgenwald ab dem 28.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 18.06.2014 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2014 das Jahr **2019** und an die Stelle des Jahres 2015 das Jahr **2020** tritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Die Überleitungsbestimmungen vom 18.06.2014 können Sie auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/dueren

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

(66)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Sozialamt
Aktenzeichen:50/304-94197 XII

Düren, 20.05.2019

Das an Herrn Marvin Weyrauch, zuletzt wohnhaft in Kelterstraße 16, 52372 Kreuzau, gerichtete Schreiben vom 16.05.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(67)

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Düren hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 21.02.2019 beschlossen, die Jagdpacht der Jahre 2019 und 2020 für Zwecke des Feldwegebaues im Bereich des alten Stadtgebietes zur Verfügung zu stellen.

Dieser Beschluss wird hiermit unter Hinweis auf § 10 Absatz 3 Bundesjagdgesetz bekannt gemacht. Jagdgenossen, die die Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles verlangen, müssen ihren Anspruch innerhalb eines

Monates nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Düren (Jagdgenossenschaft Düren Körperschaft des öffentlichen Rechts, c/o Stadt Düren, Amt für Finanzen (20), Herrn Erhard Vanselow, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren) geltend machen.

Der durch die Jagdgenossenschaftsversammlung für die Geschäftsjahre 2019/2020 beschlossene Haushaltsplan kann beim Jagdvorstand während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Düren (Anschrift wie oben) eingesehen werden

Düren, 14.05.2019

gez. Vanselow

(Vanselow)
Jagdvorsteher

(68)

Ordnungsbehördliche Verordnung über ein befristetes Alkoholkonsumverbot im Bereich der Innenstadt der Stadt Düren

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, 4 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 /SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2018 (GV. NRW. S. 741) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571) wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 20.02.2019 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot des Konsums von Alkohol

1. In dem unter § 2 beschriebenen Bereich der Innenstadt Dürens ist es außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten

- alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren,
- alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung konsumieren zu wollen.

2. In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Kernbereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird:

Wilhelmstraße, Schenkelstraße, Max-Oppenheim-Platz, Kuhgasse, Josef-Schregel-Straße, Wirteltorplatz, Schenkelstraße, Schützenstraße, Kölnstraße, Marktplatz, Oberstraße, Annaplatz, Ahrweilerplatz, Wilhelmstraße, Weierstraße, Victor-Gollancz-Straße, Kaiserplatz, wobei die genannten Straßen selber zum Verordnungsbereich gehören.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem in § 2 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke jeder Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeder Art mit sich führt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
3. Mitgeführte alkoholische Getränke können eingezogen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft; sie tritt am 31.10.2019 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

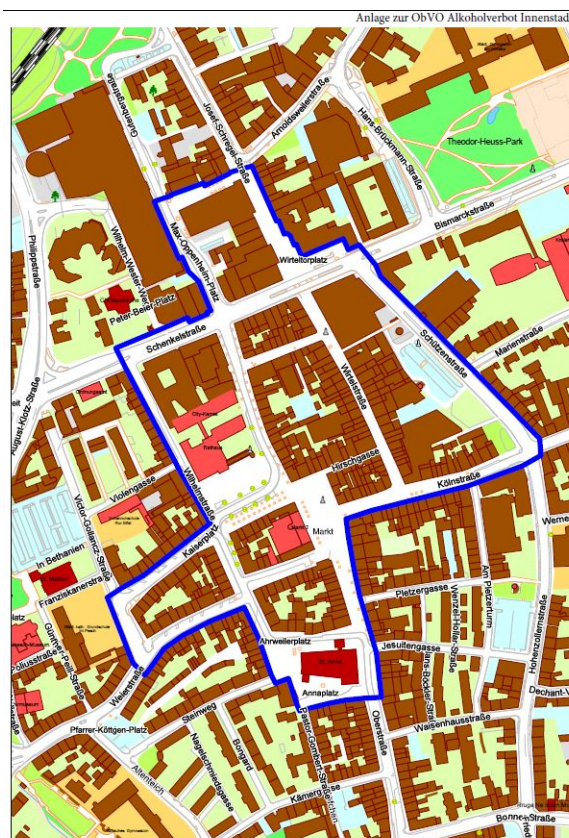
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 15.05.2019

I. V. gez. T. Hissel

(Larue)
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.